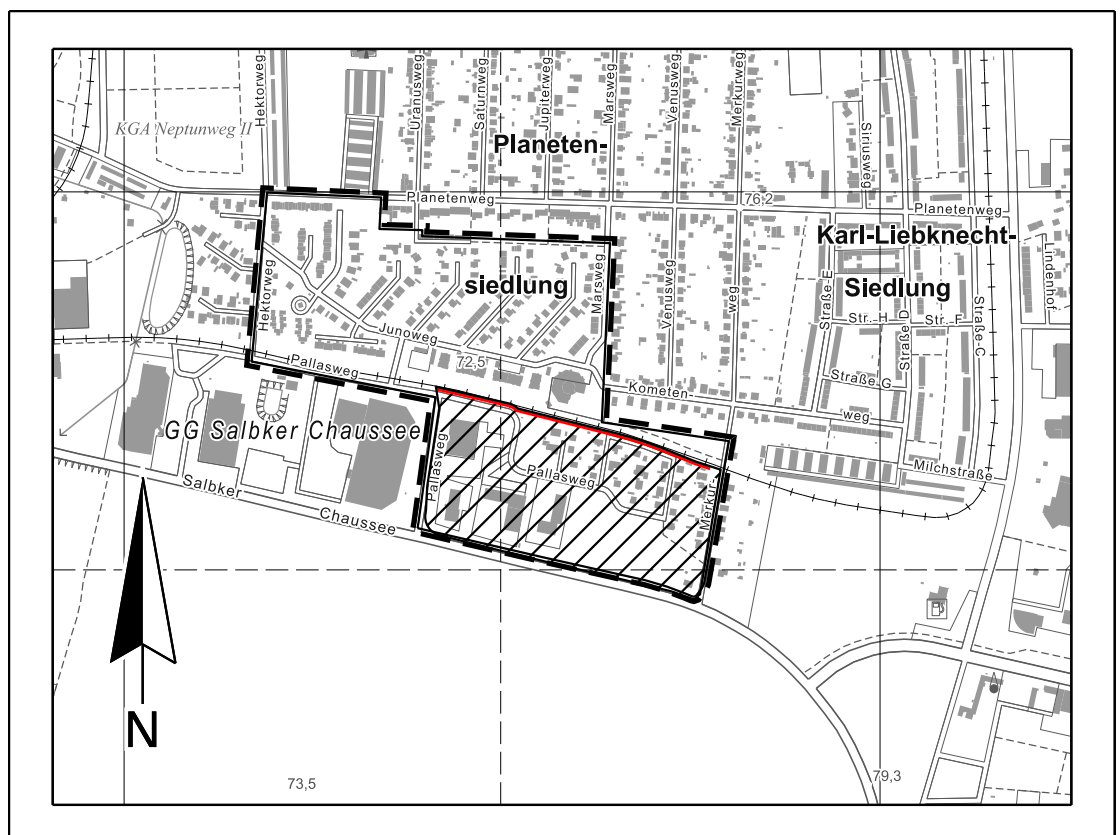


Behandlung der Stellungnahmen der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 428-1C SALBKER CHAUSSEE NORDSEITE, Teilbereich C

Stand: Januar 2017



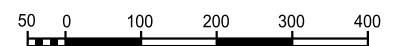
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2017

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 428-1C „Salbker Chaussee Nordseite“, Teilbereich C

ABWÄGUNGSKATALOG TEIL I – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 12.02.2016 bis 14.03.2016. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu mit dem Schreiben vom 12.02.2016 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.03.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten.

1.1 Beteiligte Behörden, Träger und Beauftragte ohne Stellungnahme

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement
Untere Naturschutzbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Gleichstellungsbeauftragte
Kinderbeauftragte
Behindertenbeauftragter
Seniorenbeirat
Integrationsbeauftragte

2.1 Beteiligte Behörden und sonstige Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen und/oder Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	14.03.2016	Ref. 307 – Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr
2	14.03.2016	Ref. 402 – Obere Immissionsschutzbehörde
3	14.03.2016	Ref. 404 – Obere Behörde für Wasserwirtschaft
4	14.03.2016	Ref. 405 – Obere Behörde für Abwasser
5	16.02.2016	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
6	23.02.2016	50Hertz Transmission GmbH

7	09.03.2016	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation
8	04.03.2016	E.ON Avacon AG
9	07.03.2016	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
10	22.02.2016	Untere Wasserbehörde
11	18.02.2016	Untere Bodenschutzbehörde
12	03.03.2016	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
13	04.03.2016	Untere Straßenverkehrsbehörde

2.2 Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle	08.03.2016	Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 428-1C ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
	Ref. – Sicherung der Landesentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster	14.03.2016	Hinweis: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird darum gebeten, von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis gesetzt zu werden.	Der Hinweis wird beachtet.	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Ref. 401 – Obere Abfallbehörde	14.03.2016	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Belange betroffen sind, die den Aufgabenbereich der oberen Abfall- und Schutzbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereichs befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. Hinweis: Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
	Ref. 407 – Obere Naturschutzbehörde	14.03.2016	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für den hier benannten Bebauungsplan, vertritt die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bodenschutzbehörde wurde ebenfalls beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
2	Deutsche Telekom Technik GmbH TI Niederlassung Mitte-Ost PTI24 Postfach 2100	22.02.2016	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Fläche entlang der Straßenbahn ist bereits hergestellt. Vielmehr geht es um den zu erbringenden Ausgleich auf dem Spielplatz	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
	39096 Magdeburg		<p>Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die vorhandenen Telekommunikationslinien bestehen aus zwei Rohren DN 110, die nördlich und südlich der Straßenbahntrasse verlegt sind.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	am Junoweg/ Planetenweg. Die Belange der Telekom werden im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt.	
3	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co.KG Bereich TS-K Am Alten Theater 1 39014 Magdeburg</p>	14.03.2016	<p><u>Gasversorgung/ Wasserversorgung/ Wärmeversorgung/ Info-Anlagen</u> Gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gibt es keine Bedenken. Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p> <p><u>Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH)</u> Der 3. Änderung des B-Planes wird nur unter einer Auflage zugestimmt: Bei der Planung und Anpflanzung der geplanten freiwachsenden Hecke im Planetenweg muss der Sicherheitsabstand von mindestens</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind nicht bebauungsplanrelevant.</p>	<p>kein Beschluss erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>1,50 m zum vorhandenen 10-kV-Kabel (Schutzstreifen beträgt 3 m) eingehalten werden. Alternativ sind durch den Errichter der Hecke mit den Netze Magdeburg GmbH abzustimmende Wurzelschutzmaßnahmen gemäß den geltenden Vereinbarungen vorzusehen.</p> <p>Begründung: Beim Ausbau des Planetenweges mit dem Ausbau der Seitenstreifen sowie dem teilweisen Verkauf des Straßengrundstückes und der Bebauung ist das 1976 in der öffentlichen Fläche verlegte 10-kV-Kabel unzureichend berücksichtigt worden. Im Bereich des Spielplatzes liegt das Kabel jetzt unter der hinteren Rückenstütze. Im westlich anschließenden Bereich sind Teile des Straßengrundstückes am Planetenweg verkauft worden, ohne dass das dort vorhandene 10-kV-Kabel genügend berücksichtigt wurde. Inzwischen wurde das Kabel im Laufe der Jahre unsachgemäß mit Zaunanlagen, Briefkästen und anderen Einbauten überbaut.</p> <p>Diese Situation darf nicht durch die geplante Hecke weiter verschlechtert werden. Des Weiteren ist der vorhandene Höhenversatz zu berücksichtigen. Die derzeitige Überdeckung des 10-kV-Kabels darf nicht vermindert werden. Dies gilt insbesondere im Bereich eines Spielplatzes. Der als Anlage beigefügte Plan verdeutlicht die Situation.</p> <p><u>Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Na-</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-</p>	<p>kein</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- schlus- svorschlag
			<p><u>men der AGM mbH)</u> Der 3. Änderung des B-Planes wird nur unter einer Auflage zugestimmt: Die am Spielplatz im Planetenweg geplante Hecke darf nur außerhalb des Schutzstreifens (4 m) des dort liegenden Schmutzwasserkanals DN 250 gepflanzt werden. Für den Schmutzwasserkanal ist die Freihaltung eines 4 m breiten Schutzstreifens (beidseitig 2 m) sicherzustellen. Bei der Planung und Auswahl der Heckenart sowie der damit verbundenen späteren Pflege muss beachtet werden, dass die im Gehweg befindlichen Schächte 30577 und 30559 (am Regenwasserkanal) zu jeder Zeit befahrbar sein müssen.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Investive Maßnahmen sind zzt. im ausgelegten B-Planbereich nichtvorgesehen. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW-Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Standorte der zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind im Rahmen einer Ortsbege-</p>	<p>men. Sie betreffen die Bauausführung und sind nicht bebauungsplanrelevant.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden beachtet.</p>	<p>Beschluss erforderlich</p> <p>kein Beschluss erforderlich</p>

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- vorschlag
			<p>hung mit unserem Fachbereich Anlagen- und Netzbetrieb festzulegen. Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM Magdeburg/AGM zu berücksichtigen. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen rechtzeitig einzubeziehen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe</p>		

Lfd. Nr.	Behörde, Träger	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss- schlus- svorschlag
			Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft@sw-magdeburg.de möglich.		